



Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der ARI Motors Industries SE

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der ARI Motors Industries SE, Borna
Wir laden hiermit die Aktionärinnen und Aktionäre unserer Gesellschaft zur ordentlichen Hauptversammlung am Freitag, den 12. September 2025, um 15:00 Uhr am Sitz der Gesellschaft in der Lausicker Straße 20, 04552 Borna, ein.

Tagesordnung:

TOP 1: Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der ARI Motors Industries SE für das Geschäftsjahr 2024, des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie des Berichts des Verwaltungsrats über das Geschäftsjahr 2024
Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht vorgesehen, da der Verwaltungsrat den Jahresabschluss bereits gebilligt hat und der Jahresabschluss damit festgestellt ist.

TOP 2: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2024

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den Mitgliedern des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen. Die Entlastung soll im Wege der Gesamtentlastung erfolgen.

TOP 3: Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025

Der Verwaltungsrat schlägt vor, die Röber Hess Pimme Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Trufanowstr. 8 in 04105 Leipzig, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 zu wählen.

TOP 4: Beschlussfassung über die Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft setzt sich gemäß § 17 und § 40 Abs. 1 Satz 2 des deutschen SE-Ausführungsgesetzes (SEAG) und Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-VO), § 21 Abs. 3 SE-Beteiligungsgesetz (SEBG) und § 9 der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer (SE-Vereinbarung) aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Das Verwaltungsratsmitglied Karl-Heinz Kustermann hat sein Amt mit Wirkung zum 30. August 2025 niedergelegt, so dass insoweit ein neues Mitglied des Verwaltungsrats durch die Hauptversammlung zu wählen ist.

Vor diesem Hintergrund schlägt der Verwaltungsrat vor,

Herrn Tobias Muster, geboren am 20.07.1977, wohnhaft in Leipzig, Deutschland, ausgebildeter Büro- und Versicherungskaufmann und Anlage- und Finanzierungsberater, selbständig als Agenturinhaber bei der Gothaer Versicherungsgruppe



zum Mitglied des Verwaltungsrats für die verbleibende Amtszeit von Herrn Karl-Heinz Kustermann zu wählen.

TOP 6: Beschlussfassung über eine Satzungsänderung zur Ermöglichung virtueller Hauptversammlungen

Der Verwaltungsrat schlägt vor, § 9 der Satzung („Hauptversammlung“) um folgenden neuen Absatz 5 zu ergänzen:

§ 9 Absatz 5 (neue Fassung):

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, bis zum 28. August 2030 Hauptversammlungen ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlungen abzuhalten. Die Vorschriften dieser Satzung zur Einberufung und zur Teilnahme an der Hauptversammlung gelten auch im Falle einer virtuellen Hauptversammlung entsprechend. Der Verwaltungsrat legt die weiteren Einzelheiten zur Durchführung der virtuellen Hauptversammlung fest.

Begründung:

Mit der Neuregelung des § 118a AktG hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, Hauptversammlungen in virtueller Form dauerhaft durchzuführen. Um der Gesellschaft die nötige Flexibilität bei der Organisation zukünftiger Hauptversammlungen zu ermöglichen – etwa zur Effizienzsteigerung, Kostenersparnis oder bei außergewöhnlichen Umständen –, soll § 9 der Satzung entsprechend ergänzt werden. Die vorgeschlagene Satzungsänderung ermächtigt den Verwaltungsrat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung in virtueller Form zu entscheiden. Die Ermächtigung ist befristet bis zum 28. August 2030.

TOP 7: Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals und entsprechende Satzungsänderung

Der Verwaltungsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 10.000.000,00, eingeteilt in 10.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, wird im Wege der ordentlichen Kapitalherabsetzung (§§ 222 ff. AktG) um EUR 8.000.000,00 auf EUR 2.000.000,00 herabgesetzt.

b) Die Kapitalherabsetzung erfolgt zum Zwecke der vereinfachten Aktienstruktur und der Herstellung der Kapitalmarktfähigkeit durch Zusammenlegung der Aktien im Verhältnis 5 : 1. Dabei werden jeweils fünf (5) auf den Inhaber lautende Stückaktien zu einer (1) neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktie zusammengelegt.

c) Der geschäftsführende Direktor wird ermächtigt, mit Zustimmung des Verwaltungsrats die näheren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalherabsetzung, insbesondere den technischen Ablauf der Zusammenlegung sowie die Anpassung bestehender Börsennotierungen, festzulegen.

d) § 3 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.000.000,00 (in Worten: Euro zwei Millionen). Es ist eingeteilt in 2.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien.“

Begründung:

Die geplante ordentliche Kapitalherabsetzung durch Aktienzusammenlegung dient in erster Linie der Wiederherstellung der Kapitalerhöhungsfähigkeit der Gesellschaft. Aufgrund des aktuell unter dem gesetzlichen Mindestausgabebetrag von EUR 1,00 liegenden Börsenkurses ist die Durchführung von Barkapitalerhöhungen derzeit rechtlich nicht möglich. Durch die Herabsetzung des Grundkapitals im Verhältnis 5 : 1 kann die



Gesellschaft künftig wieder flexibel auf Finanzierungsbedarfe reagieren und Kapitalmaßnahmen durchführen.

Die Maßnahme stellt keine wertmäßige Reduzierung des Vermögens dar, sondern dient ausschließlich der Kapitalstruktur und Kapitalmarktfähigkeit. Eine Ausschüttung oder Rückzahlung an die Aktionäre ist mit der Maßnahme nicht verbunden.

TOP 8: Aufhebung bestehender und Schaffung neuer Kapitalermächtigungen sowie entsprechende Satzungsänderungen

Der Verwaltungsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Aufhebung der bestehenden Ermächtigungen:

Die in § 3 Absatz 5, 6 und 7 der Satzung enthaltenen Ermächtigungen zum Genehmigten Kapital 2023/I, Genehmigten Kapital 2023/II sowie zum Bedingten Kapital 2023 werden mit Wirksamwerden der unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Kapitalherabsetzung aufgehoben.

b) Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2025/I:

Der geschäftsführende Direktor wird ermächtigt, mit Zustimmung des Verwaltungsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 11. September 2030 durch Ausgabe von bis zu 1.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 1.000.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025/I).

Der geschäftsführende Direktor wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Verwaltungsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auszuschließen.

c) Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2025/II (Aktienoptionsprogramm):

Der geschäftsführende Direktor wird ermächtigt, mit Zustimmung des Verwaltungsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 11. September 2030 durch Ausgabe von bis zu 200.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 200.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025/II). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die neuen Aktien dürfen ausschließlich an Bezugsberechtigte im Rahmen des Aktienoptionsplans 2023 der Gesellschaft ausgegeben werden.

d) Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2025:

Das Grundkapital wird um bis zu EUR 200.000,00 durch Ausgabe von bis zu 200.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2025). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Erfüllung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die aufgrund des Aktienoptionsplans 2023 von der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2027 ausgegeben werden.

e) Satzungsänderung:

§ 3 Absätze 5, 6 und 7 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

(5) Der geschäftsführende Direktor ist ermächtigt, bis zum 11. September 2030 mit Zustimmung des Verwaltungsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von bis zu 1.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 1.000.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025/I). Der geschäftsführende Direktor ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Verwaltungsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auszuschließen.

(6) Der geschäftsführende Direktor ist ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2027 mit Zustimmung des Verwaltungsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von bis zu 200.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 200.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025/II).



Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die neuen Aktien dürfen ausschließlich an Optionsberechtigte im Rahmen des Aktienoptionsplans 2023 der Gesellschaft ausgegeben werden.

(7) Das Grundkapital wird um bis zu EUR 200.000,00 durch Ausgabe von bis zu 200.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2025). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Erfüllung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 23.03.2023 im Rahmen des Aktienoptionsplans 2023 bis zum 31. Dezember 2027 ausgegeben werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch Ausübung der Optionsrechte entstehen, am Gewinn teil.